

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1975	Herausgegeben zu Saarbrücken, 30. Januar	Nr. 5
------	--	-------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1017 zur Änderung des Gesetzes Nr. 969 zur Förderung der vorschulischen Erziehung vom 9. Mai 1973 (Amtsbl. S. 373). Vom 18. Dezember 1974	122
Gesetz Nr. 1018 zur Änderung des Gesetzes Nr. 982 „Vergnügungssteuergesetz – VgnStG –“ vom 22. Februar 1973 (Amtsbl. S. 189). Vom 18. Dezember 1974	123
Berichtigung	123
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Saarlandes. Vom 27. Dezember 1974	123
Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilschwebbahnen. Vom 13. Dezember 1974	126
Verordnung über die Unterschutzstellung von Naturdenkmalen im Stadtverband Saarbrücken. Vom 31. Oktober 1974	133
Verordnung über die Unterschutzstellung von Landschaftsbestandteilen im Stadtverband Saarbrücken. Vom 31. Oktober 1974	136
Erlaß betreffend Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1975; Bezug: Mein Erlaß vom 18. Dezember 1973 - B/II - 242/73 - S 2334 A. Vom 17. Dezember 1974	139
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Beschluß über die Auflösung des Kassenzweckverbandes „Gemeindeeinnehmerei Ensheim“. Vom 9. Januar 1975	140
Bekanntmachung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Wappens und von Farben an die Gemeinde Lebach. Vom 8. Januar 1975	141
Bekanntmachung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Wappens und von Farben an die Gemeinde Beckingen. Vom 8. Januar 1975	141
Stellenausschreibung der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Saarlandes. Vom 15. Januar 1975	141
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Dezember 1974 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974	142
Urkunde über die Errichtung der Pfarrei Bubach-Calmesweiler-Macherbach St. Plus X. in der Gemeinde Eppelborn, Dekanat Eppelborn, Region Schaumberg-Blies. Vom 22. Oktober 1974	143
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Sport. Vom 6. Januar 1975	143

- max. 28° an der Einmündung der Stuttgarter Straße in die Berliner Straße
 max. 25° Ostseite Augsburgener Straße – Nordteil
 max. 20° Westseite Freiburger Straße, Stuttgarter Straße nördlich der Einmündung der Nürnberger Straße
 max. 15° Westseite Bamberger Straße

(2) Geschoßhöhen:

In den Wohngeschossen max. 2,90 m. Erlaubt ist das Hochziehen von Räumen in das darüberliegende Dachgeschoß.

(3) Dachformen:

Satteldach, satteldachähnlich,

Flachdach;

Firstrichtungen – wie im Plan dargestellt –.

Trempelhöhen max. 65 cm.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen; erlaubt sind liegende Dachfenster. Die Dächer vorspringender Bauteile (Anbauten) müssen die gleiche Dachneigung haben, mit diesen eine zusammenhängende Dachfläche bilden und mit dem gleichen Material eingedeckt werden oder sich klar vom Hauptbaukörper abheben. In diesem Falle muß die oberste Dachbegrenzung des Anbaues unter der Trauflinie des Hauptbaues liegen.

(4) Dacheindeckungen:

Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.

§ 3

Gestaltung der Garagen

(1) Die an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichteten Garagen müssen straßenseitig fluchtgleich sein mit gleichen Bauhöhen, Dachneigungen, Traufhöhen und Eindedeckungen. Die Bautiefen der Garagen sollen gleich sein. Bei Bautiefen bis 12,50 m sind aufgelegte Rinnen in Gebäudemitte vorzusehen.

(2) Erhalten die Hauptgebäude Flachdächer, so sind die Garagendächer ebenfalls als Flachdächer auszuführen.

(3) Garagen innerhalb der geschlossenen Bauweise können in das Keller- bzw. Erdgeschoß gelegt werden, wenn dabei die zulässige Rampenneigung nicht überschritten wird.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind folgende Ausführungen zugelassen:

- Einfassung mit Sichtbetonmauern bzw. mit senkrecht gestellten Platten, welche die Oberkante des Bürgersteiges bzw. des Erdreiches bis 30 cm überragen dürfen,
- eine lebende Hecke,
- Einfassung wie unter a) mit einer Hecke wie unter b)
- geländebedingte Stützmauern sind in Sichtbeton auszuführen. Sie dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen und sind im Straßengefälle ohne Absätze auszuführen. Geländemehrheiten sind abzuböschern. Der Neigungswinkel, der zur Straße abfallenden Böschung innerhalb der Grundstücksfläche beträgt einheitlich $h:b = 2:3$,
- für rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen (ab Baulinie) sind Maschendraht- bzw. Spriegelzäune in Verbindung mit lebenden Hecken bis 1,20 m Höhe zugelassen,
- die Grundstücke entlang des Waldes müssen mit einem dauerhaften 2,00 m hohen Zaun gegenüber diesem abgeschlossen sein,
- Einfassungen entlang der Berliner Straße 40 cm hohe Sichtbetonmauern (Grundstückseinfahrten sowie Zäune und andere Einfriedigungen sind nicht zugelassen).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschrift errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Dillingen, den 19. Dezember 1974

Gerhard Leonardy

Bürgermeister der Stadt Dillingen

62/1728 **Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Saarwellingen für das Baugebiet „Käuersbach II. BA“**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das Baugebiet innerhalb der Planbereichsgrenzen des Bebauungsplanes „Käuersbach II. BA.“ in der Gemeinde Saarwellingen.

In den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 21 der Gemarkung Saarwellingen: 294/101, 295/102, 296/103, 359/105, 360/105, 361/105, 362/105, 363/105, 364/106, 365/306, 366/106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113/1, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 324/122, 124, 125, 126, 127, 356/28, 250/129, 251/130, 132, 133, 134, 135, 357/28, 136, 137, 138, 139, 355/1, 354/1, 261/1, 248/2, 249/3, 4, 5, 6, 303/7, 304/7, 305/7, 306/7, 307/7, 8/1, 8/2, 9/2, 10/2, 290/36, 291/36, 292/36, 293/36, 42, 43, 33/6, 34/6, 47/1,

ferner die westlichen Teilflächen der Parzellen 38/11, 38/13, 40/8, 44/10, 44/12, 44/16 und 46/2 auf eine Tiefe im Mittel von 55 m, sowie die örtlichen Teilflächen der Parzellen 344/11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 409/25, 443/31 und 32/2 auf einer Länge von etwa 35 m.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Geschoßhöhen:

In den Wohngeschossen max. 2,80 m, in Untergeschossen, welche hangseitig zu Aufenthaltsräumen ausgebaut werden können, sofern die Vorschriften des § 64 (1) der LBO vom 12. Mai 1965 berücksichtigt werden, ist die max. Höhe 2,70 m bzw. 2,50 m i. L.

(2) Dachform:

Zulässig sind Flach-, Sattel- und Walmdächer.

(3) Dachneigung:

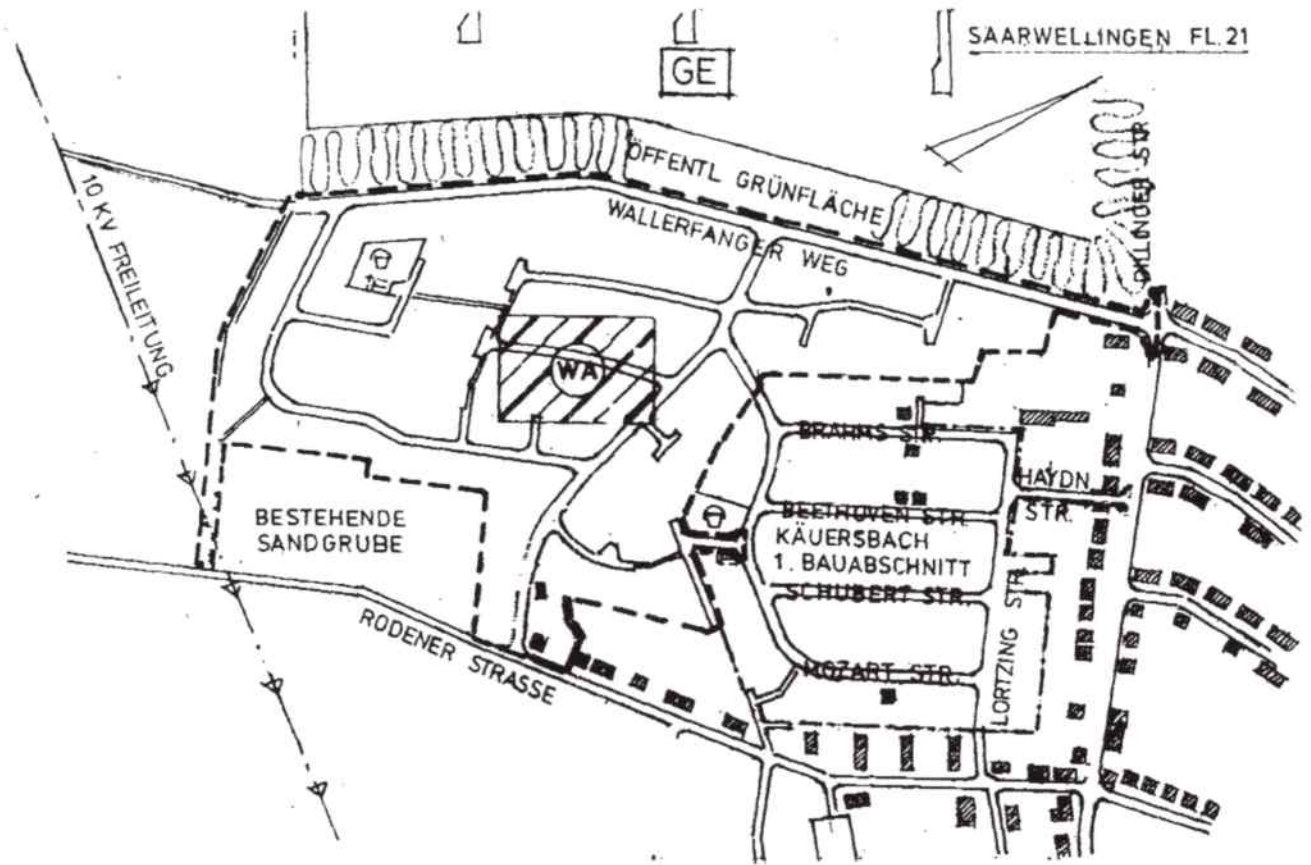
Bei eingeschossigen Gebäuden 25° bis 40°, bei zweigeschossigen Gebäuden 0° bis 25°.

(4) Dacheindeckung:

Ton- und Zementziegel sowie Wellasbestzementplatten und Schiefer.

(5) Kniestock:

Bei eingeschossigen Gebäuden ist der Ausbau des Dachgeschosses mit einem 0,65 m hohen Kniestock zulässig.



(6) Dachüberstand:

Der Dachüberstand (ohne Rinne) bei Sattel- und Walmdächern wird auf max. 0,50 m waagrecht gemessen, festgelegt.

(7) Gestaltung der Doppelhäuser:

Doppelhäuser müssen eine architektonische Einheit bilden und die gleiche Geschößzahl, Trauf- und Firshöhe, Gebäudetiefe und Dachform erhalten.

(8) Firstrichtung:

Die Firstrichtung der Hauptgebäude ist entsprechend den Eintragungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

§ 3

Gestaltung der Garagen

(1) Anordnung innerhalb des Gebäudes zulässig, sofern die Bestimmungen des § 3 der Garagenverordnung vom 1. August 1972 (Amtsbl. S. 450) erfüllt sind.

(2) Freistehende Einzelgaragen mit flach- oder flachgeneigtem Pultdach bis 8° Neigung (Traufe an der Rückseite).

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

(1) Als Einfriedigung der Grundstücke an der Straßengrenze sowie seitlich bis zur Flucht des Hauptgebäudes sind Hecken, Holzspriegelzäune, schmiedeeiserne Zäune

oder eine Mauer aus Natursteinen oder Natursteinverblendung bis max. 0,60 m Höhe zulässig.

(2) Seitlich und an der rückwärtigen Grundstücksgrenze Maschendraht- bzw. Holzspriegelzaun bis max. 1,50 m Höhe einschließlich einer 15 cm hohen Fußmauer oder eine Bepflanzung (Hecke, Sträucher) in entsprechendem Abstand von der Grundstücksgrenze.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarwellingen, den 5. Dezember 1974

Der Bürgermeister
In Vertretung
Mißler

Fortlaufender Bezug für Abonnenten im Saarland und den übrigen Ländern der Bundesrepublik nur durch die zuständigen Postanstalten, für Abonnenten des Auslandes durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, 66 Saarbrücken, Gutenbergstraße 11-23. Preis des Vierteljahresabonnements 9,- DM, einschließlich aller Postgebühren. Dieser Preis enthält keine Mehrwertsteuer, weil die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Verkauf von Einzelstücken nur durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH. - Herausgeber und Schriftleitung: Saarland - Der Chef der Staatskanzlei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14. Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.

Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten an den Chef der Staatskanzlei - Amtsblattstelle, 66 Saarbrücken 1, Am Ludwigsplatz 14, Telefon 59 47, App. 49